



**Bericht zu Tagesordnungspunkt 6
(Zustimmung zur Änderung des zwischen der Infineon Technologies AG und
der Infineon Technologies Finance GmbH geschlossenen
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags)
der ordentlichen Hauptversammlung der Infineon Technologies AG
am 13. Februar 2014**

Der Vorstand der Infineon Technologies AG erstattet gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG gemeinsam mit der Geschäftsführung der Infineon Technologies Finance GmbH folgenden schriftlichen Bericht über den am 25. November 2013 geschlossenen Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2004:

1. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2004

Die Infineon Technologies AG, Neubiberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 126492 („Infineon“), hat am 2. November 2004 mit der Infineon Technologies Finance GmbH (damals firmierend als Infineon Technologies Mantel 13 GmbH), Neubiberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 139467 („IFTF“) einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Die Geschäftsanteile der IFTF wurden damals und werden weiterhin ausschließlich von Infineon und ihrer 100%-igen Tochtergesellschaft Infineon Technologies Holding B.V., Rotterdam/Niederlande, gehalten.

Die Gesellschafterversammlung der IFTF hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags am 2. November 2004 zugestimmt, die Hauptversammlung von Infineon am 25. Januar 2005. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde mit Eintragung in das Handelsregister der IFTF am 5. April 2005 wirksam.

Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags diene insbesondere der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen Infineon und IFTF. Die steuerliche Organschaft bewirkt, erstmals mit Beginn des Geschäftsjahres 2005, eine zusammengefasste Besteuerung von Infineon als Organträger und IFTF als Organgesellschaft.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält – neben der Begründung eines Weisungsrechts von Infineon gegenüber IFTF – insbesondere die Verpflichtung der IFTF zur Abführung ihrer Gewinne an Infineon, daneben die Verpflichtung von Infineon zur Übernahme der Verluste der IFTF.

2. Änderungsvertrag vom 25. November 2013 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2004

Mit Änderungsvertrag vom 25. November 2013 haben Infineon und IFTF den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. November 2004 geändert. Der Hintergrund und der Inhalt des Änderungsvertrags werden im Folgenden näher erläutert:

- a. Durch Ziffer 1 des Änderungsvertrags wird § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, der die Verlustübernahme regelt, geändert.

Hintergrund ist das Inkrafttreten wesentlicher Teile des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I 2013, 285). Dadurch wurde unter anderem § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG geändert. Die alte Gesetzesfassung sah lediglich vor, dass eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG vereinbart werden musste; insofern war es ausreichend, wenn im Vertrag der Gesetzeswortlaut wiedergegeben oder statisch auf das Gesetz verwiesen wurde. In der hier vorliegenden Konstellation müssen Gewinnabführungsverträge nunmehr gemäß § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG auf die Vorschriften des § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung“ verweisen (dynamischer Verweis). Um auch in Zukunft die ertragsteuerliche Organschaft rechtssicher fortführen zu können, bedarf der Vertrag daher der Anpassung an die neuen gesetzlichen Anforderungen.

§ 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, der die Verlustübernahme regelt, lautet derzeit:

„Infineon ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der IFTF auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.“

Um den Anforderungen des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG Rechnung zu tragen, soll der bisherige statische Verweis in § 3 des Vertrags durch einen dynamischen Verweis ersetzt werden. § 3 in der neuen Fassung lautet:

„Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

- b. In Ziffer 2 des Änderungsvertrags wird klargestellt, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Übrigen unverändert bleibt. Daher wird ergänzend auf den gemeinsamen Bericht des Vorstands von Infineon und der Geschäftsführung der IFTF vom 2. November 2004 sowie den Prüfungsbericht des damaligen Vertragsprüfers, der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, vom 3. November 2004 verwiesen, die – neben den weiteren Unterlagen zum Änderungsvertrag – im Internet unter www.infineon.com/hauptversammlung veröffentlicht sind.
- c. In Ziffer 3 des Änderungsvertrags wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsvertrag erst nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der IFTF, die bereits am 25. November 2013 erfolgt ist, nach Zustimmung der Hauptversammlung von Infineon und nach Eintragung in das Handelsregister der IFTF wirksam wird.

- d. Ziffer 4 des Änderungsvertrags enthält schließlich eine salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung des Änderungsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Änderungsvertrags davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist dann durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall unbeabsichtigter Vertragslücken.

3. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; Vertragsprüfung

Die Geschäftsanteile an der IFTF wurden im Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags am 2. November 2004 (und werden auch weiterhin) ausschließlich von Infineon und ihrer 100%-igen niederländischen Tochtergesellschaft Infineon Technologies Holding B.V. gehalten. Schon mangels außenstehender Gesellschafter hatte (und hat) Infineon daher weder Ausgleichzahlungen nach § 304 AktG noch Abfindungen nach § 305 AktG zu gewähren.

Der Änderungsvertrag bzw. der durch diesen geänderte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurden von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, als vom Landgericht München I am 28. Oktober 2013 gemäß § 293c AktG gerichtlich bestelltem Vertragsprüfer geprüft. Der vorgelegte Prüfungsbericht vom 26. November 2013 enthält keine Beanstandungen.

Neubiberg, 26. November 2013


Der Vorstand der Infineon Technologies AG:



Dr. Reinhard Ploss
(Vorstandsvorsitzender)

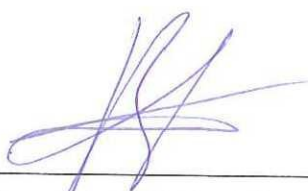


Dominik Asam

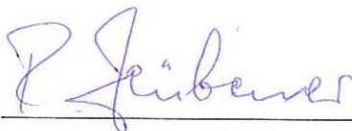


Arunjai Mittal

Die Geschäftsführung der Infineon Technologies Finance GmbH:



Ana-Maria Balan-Pietz



Ronald Hübener